

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00601 vom 12. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00601

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00601 du 12 octobre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00601 del 12 ottobre 2022

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Soweit die Beschwerdeführerin die Zusprechung von Schadenersatz und/oder einer Genugtuung beantragen wollte, ist auf die Beschwerde mangels entsprechender Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht einzutreten. Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführerin das Verwaltungsgericht um aufsichtsrechtliche Überprüfung angeblicher Verfehlungen von "Polizisten, Aerzten und Pflegern" oder der Beschwerdegegnerin ersuchen wollte (E. 1.4). Die Beschwerdegegnerin musste im Rahmen ihres Leistungsentscheids nicht über die Rückerstattung bzw. Übernahme der von der Beschwerdeführerin im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens geltend gemachten Kosten für Weiterbildungskurse und das Waschen der Wäsche befinden; dies gehört(e) nicht zum Streitgegenstand (E. 2.3). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat sie nicht beantragt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.